

Satzung der Freien Wählergemeinschaft Solms e. V. (FWG Solms)

Präambel

In der Überzeugung, dass durch eine parteipolitisch ungebundene und ausschließlich sachbezogene Kommunalpolitik dem Wohle der Stadt Solms und deren Einwohnerinnen und Einwohnern am besten gedient werden kann, haben sich freie und parteipolitisch ungebundene Bürger der Stadt Solms zur Freien Wählergemeinschaft Solms e. V. zusammengeschlossen und um die durch Freie Wähler geleistete Aufbauarbeit in der Stadt Solms fortzusetzen.

§1

Name und Sitz

- (1) Die Vereinigung führt den Namen Freie Wählergemeinschaft Solms (FWG Solms) e. V.
- (2) Sie hat ihren Sitz in Solms. Die Vereinigung ist in das Vereinsregister eingetragen.

§2

Zweck und Gemeinnützigkeit

- (1) Zweck der Vereinigung ist die Entfaltung und Durchsetzung einer demokratischen, freien und sozialen Kommunalpolitik, die sich auf sachlicher Grundlage an den Interessen der Solmser Bürger auszurichten hat.
- (2) Die FWG Solms eröffnet parteipolitisch ungebundenen Bürgerinnen und Bürgern die Möglichkeit, in Solms und auf Kreisebene aktiv an der politischen Gestaltung des Gemeinschaftslebens teilzunehmen und unmittelbar Mitverantwortung zu tragen.
- (3) Die FWG Solms ist ein Zusammenschluss von Bürgerinnen und Bürgern mit dem Ziel, neben den politischen Parteien mit eigenen Wahlvorschlägen auf Kommunalebene bei der politischen Willensbildung mitzuwirken.
- (4) Die Vereinigung verfolgt ihre Ziele ausschließlich und unmittelbar auf gemeinnütziger Grundlage.

§3

Mitgliedschaft

(1) Mitglied werden können alle natürlichen Personen, die keiner politischen Partei und keiner anderen Wählergruppe angehören, deren Zielsetzung der Präambel dieser Satzung zuwiderläuft sofern sie das 16. Lebensjahr vollendet haben.

(2) Die Mitgliedschaft bedarf eines schriftlichen Antrags, der auch in elektronischer Form (per Mail) erfolgen kann. Über den Mitgliedschaftsantrag entscheidet der Vorstand.

(3) Die Mitgliedschaft endet:

A) durch Austrittserklärung

Diese bedarf der Schriftform und ist an den Vorstand zu richten. Sie ist jederzeit – auch in elektronischer Form (per Mail) – zulässig und wirkt sofort.

B) durch Ausschluss

Die Mitgliedschaft endet ferner durch Ausschluss aus dem Verein. Der Ausschluss ist auszusprechen, wenn ein Mitglied gegen die Interessen des Vereins verstößt.

Über den Ausschluss des Mitgliedes entscheidet der Vorstand. Gegen diese Entscheidung kann innerhalb von 14 Tagen Einspruch gegenüber dem Vorstand erhoben werden. Die Frist beginnt mit der Bekanntgabe des Ausschlusses. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung. Bis zu deren Entscheidung ruht die Mitgliedschaft. Die Mitgliedschaft endet, sofern $\frac{2}{3}$ der anwesenden Mitglieder der Mitgliederversammlung dem Ausschluss zustimmen.

C) durch Tod.

§4

Beiträge

Die Beitragsordnung wird von der Mitgliederversammlung beschlossen.

§5

Organe

(1) Organe sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

(2) Daneben sind die FWG – Gruppen in den Stadtteilen berechtigt, für ihren eigenen örtlichen Bereich einen Vorstand zu berufen, der aus einem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und mindestens einem weiteren Beisitzer bestehen soll.

§6

Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung, in der jedes Mitglied stimmberechtigt ist, tritt mindestens einmal jährlich zusammen. Sie wird vom Vorstand mit einer Frist von mindestens 2 Wochen einberufen. Eine Mitgliederversammlung ist außerdem einzuberufen, wenn dies von mindestens 20 Mitgliedern durch schriftliche Erklärung verlangt wird. Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt durch Veröffentlichung in den „Solmser Nachrichten“. Dabei ist die Tagesordnung bekannt zu geben.

(2) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie satzungsmäßig einberufen wurde und mindestens 20 Mitglieder anwesend sind. Kommt diese qualifizierte Mehrheit nicht zustande, wird erneut mit derselben Tagesordnung mit einer Frist von 2 Wochen eingeladen. In diesem Falle ist die Mitgliederversammlung unabhängig von der Zahl der Anwesenden beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.

(3) Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand, die Kandidaten zu Kommunalwahlen und delegierte für die Aufstellung einer Kandidatenliste für Kreistagswahlen.

(4) Die Mitgliederversammlung beschließt die Richtlinien und die Änderung von Satzungsbestimmungen, zu der eine Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der Mitgliederversammlung erforderlich ist.

Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins (§41 BGB) ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder erforderlich (entspr. §8 Abs.1).

(5) Wahlen erfolgen durch Handzeichen, wenn nur ein Kandidat zur Wahl steht und niemand widerspricht. Schriftliche Wahl muss erfolgen, wenn zwei oder mehr Mitglieder kandidieren. Gewählt ist ein Bewerber, der die absolute Stimmenmehrheit erhält. Erhält er diese im ersten Wahlgang nicht, ist derjenige gewählt, der im zweiten Wahlgang die meisten Stimmen erhält.

(6) Jedes Mitglied ist antragsberechtigt. Anträge zur Mitgliederversammlung müssen eine Woche vor der Sitzung schriftlich beim Vorstand eingegangen sein. Über die Zulassung von Dringlichkeitsanträgen entscheidet die Mitgliederversammlung.

(7) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden oder Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§7

Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus folgenden Mitgliedern:

- a) dem 1. Vorsitzenden
- b) dem 2. Vorsitzenden
- c) dem Kassierer
- d) dem Schriftführer

Außerdem gehören dem Vorstand mit vollem Stimmrecht an

- a) der Bürgermeister
- b) der 1. Stadtrat
- c) der Stadtverordnetenvorsteher

der Stadt Solms, sofern diese Mitglieder der FWG Solms sind,

- d) der Vorsitzende der FWG – Stadtverordnetenfraktion, ersatzweise einer seiner Stellvertreter.
- e) der Pressewart
- f) die fünf Ortsvorsitzenden, ersatzweise ihre Stellvertreter
- g) durch Hauptversammlungsbeschluss ernannte Ehrenvorstandsmitglieder.

(2) Der Vorstand im Sinne von §26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Kassierer und dem Schriftführer. Jeweils zwei dieser Vorstandsmitglieder sind zur Vertretung der Vereinigung gemeinsam berechtigt.

(3) Sämtliche Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so findet für den Rest der Amtszeit des Vorstandes auf der nächsten Mitgliederversammlung eine Nachwahl statt. Im Übrigen bleiben bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstandes sämtliche Vorstandsmitglieder im Amt.

(4) Der Kassierer ist für die Kassenführung verantwortlich. Zwei von der Mitgliederversammlung bestellte Kassenprüfer prüfen jährlich die Kasse und den Jahresabschluss. Die Kassenprüfer werden jeweils für 2 Jahre gewählt.

(5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 6 Vorstandsmitglieder, darunter der 1. oder der 2. Vorsitzende anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden bzw. des Sitzungsleiters den Ausschlag. Über die Sitzung ist ein Protokoll zu führen, in dem die Beschlüsse sinngemäß aufzunehmen sind.

§8

Auflösung

(1) Die Auflösung der FWG Solms erfolgt, wenn in einer hierzu einberufenen Mitgliederversammlung von einer Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der erschienenen Mitglieder, die die Hälfte der Zahl sämtlicher Mitglieder übersteigen muss, die Auflösung beschlossen wird.

(2) Im Falle einer Auflösung wird das vorhandene Vermögen gemeinnützigen Zwecken innerhalb der Stadt Solms zugeführt. Die Liquidation des Vermögens und dessen Verwendung wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

Solms, 31. August 2012